

# Beschlussvorlage

**Erarbeitet von (Amt):** Bauamt

**Datum:** 14.04.2015

**TOP:** 17

**Sachbearbeiter/-in:** Kirstin Schmidt

**Vorlagennummer:** III/041/2015

**Beschlusnummer:**

Nr.	Beschluss-, Beratungsgremium	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungstermin
1	Bau- und Planungsausschuss	öffentlich	31.03.2015
2	Gemeinderat	öffentlich	26.05.2015

---

## Betreff:

Widmungsbeschluss Hohenweiden "Straße des Friedens"

---

## Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner Sitzung am 26.05.2015, den Widmungsbeschluss für die Teilflächen der Flurstücke der Straße „Straße des Friedens“ gemäß § 6 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), i.d.F. vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch § 115 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 494) und durch § 45 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17.6.2014 in Hohenweiden zu fassen.

Gemarkung Hohenweiden, Teilfläche      Flur 2, Flurstück 084/002 anteilig  
Flur 3, Flurstück 021/003 anteilig

Der Bürgermeister der Gemeinde Schkopau wird beauftragt, die öffentliche Widmung ortsüblich bekannt zu machen.

---

## Sachverhalt:

Die Teilflächen der Straße „Straße des Friedens“, Gemarkung Hohenweiden, Flur 2, Flurstück 084/002 und Flur 3, Flurstück 021/003 werden in die Gruppe der Gemeindestraßen/Verkehrsflächen eingestuft und der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Für diese Teilflächen fehlt ein Widmungsnachweis. Um eine genaue Abgrenzung zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und anschließendem Feldweg festzusetzen soll eine Widmung erfolgen.

Für die öffentliche Zufahrt zum neu errichteten Sportfunktionsgebäude, der Wasserskianlage und der Möglichkeit der Nutzung eines bestehenden Parkplatzes sollen die festgelegten Teilflächen öffentlich gewidmet werden. Dazu ist ein Widmungsbeschluss erforderlich.

Zu den hoheitlichen Aufgaben in der Gemeinde Schkopau gehört es, Gemeindestraßen zu widmen. Das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 regelt die Rechtsverhältnisse öffentlicher Straßen. Die Widmung ist verankert in § 6 StrG LSA. Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 3 StrG LSA ist die Gemeinde Straßenbaulastträger für Gemeindestraßen.

Die Widmung ist die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Diese Verfügung ist laut Gesetz mit einer Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu geben und wird frühestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

---

### **Anlagenverzeichnis:**

- Katasterauszug Hohenweiden „Straße des Friedens“